

Träger der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung ist wie die Versicherung bei einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung anzusehen (§ 42 der Beihilfengrundsätze).

(4) Sterbegelder, die auf Grund einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, sind bei der Gewährung der Beihilfen wie Erträge aus Sterbefällen (§ 43 der Beihilfengrundsätze) anzusehen.

9. Zu § 21 I. D. B.

a) Zu Abs. 4 und 5.

(1) Die Entscheidung über Kündigungen der nach Abs. 4 und 5 geschützten Gefolgschaftsmitglieder — mit Ausnahme der fristlosen Entlassungen — unbeschadet der Zustimmung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst, behalte ich mir vor. Über eine fristlose Entlassung ist sofort unter Angabe der Gründe zu berichten.

(2) Im übrigen sind die Gefolgschaftsführer im gleichen Umfang wie zur Einstellung der Gefolgschaftsmitglieder auch zur Kündigung ermächtigt. Dies gilt auch für die fristlose Entlassung, über die sofort unter Angabe der Gründe zu berichten ist.

(3) Im Kündigungsschreiben sind die Kündigungsgründe anzugeben. Vor der Kündigung ist das Gefolgschaftsmitglied zu dem Kündigungsgründe zu hören, sofern dies nicht aus in seiner Person liegenden Gründen unmöglich ist.

b) Zu Nr. 1 I. D. B.

Bei der Kündigung von nur vorübergehend beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern mit mindestens 4 Kindern bedarf es keines Berichtes an mich.

c) Für die Gewährung von Abkehrgehalt an Gefolgschaftsmitglieder gelten die nachstehenden, vom Reichsminister der Finanzen erlassenen Bestimmungen entsprechend:

Abkehrgehalt

Nr. 1

(1) Die unter die I. D. B. fallenden Gefolgschaftsmitglieder, die am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten beim Ausscheiden ein Abkehrgehalt.

Voraussetzung dafür ist,

a) daß dem Tage des Ausscheidens (Tagesende) innerhalb des Reichsgebiets ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis bei ihrer Verwaltung oder ihrem Betrieb von mindestens einem Jahr oder mehrere unmittelbar aneinandergereihte Beschäftigungsverhältnisse von insgesamt einem Jahr bei den im § 1 Abs. 2 I. D. B. bezeichneten Verwaltungen und Betrieben vorausgegangen und

b) daß das Ausscheiden nicht vom Gefolgschaftsmitglied selbst verschuldet oder veranlaßt ist.

Die Beschäftigungsverhältnisse gelten nicht als unmittelbar aneinandergereiht, wenn sie durch einen Zwischenzeitraum getrennt sind, der mindestens einen Werktag enthält.

(2) Das Ausscheiden gilt insbesondere als vom Gefolgschaftsmitglied veranlaßt, wenn das Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsverhältnis gekündigt hat.

(3) Das Ausscheiden des Gefolgschaftsmitgliedes wegen Überschreitung des 65. Lebensjahres oder wegen einer Krankheit, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabgesetzt, oder wegen Minderleistung, die durch Kriegs- oder Schwebeschädigung verursacht ist, gilt nicht als vom Gefolgschaftsmitglied verschuldet oder veranlaßt.

(4) Das Abkehrgehalt wird nicht gewährt,

a) wenn sich unmittelbar an das beendete Dienstverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen anschließt,

b) wenn das Gefolgschaftsmitglied in unmittelbarem Anschluß an das Dienstverhältnis als Wehrpflichtiger in den aktiven Wehrdienst oder als Arbeitsmann usw. in den Arbeitsdienst eintritt oder

c) wenn das Gefolgschaftsmitglied nach der durch die Dienststelle erfolgten Kündigung eine im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Unternehmen nachgewiesene Arbeitsstelle, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, ausschlägt.

(5) Scheidet das Gefolgschaftsmitglied aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Arbeitsdienst ehrenvoll aus, so kann ihm auf Antrag das Abkehrgehalt von der früheren Dienststelle gewährt werden, wenn kein neues Beschäftigungsverhältnis mit Lohnbezug eintritt.

(6) Gefolgschaftsmitglieder, deren Beschäftigung im Laufe eines Jahres mit Rücksicht auf klimatische usw. Verhältnisse nur kürzere oder längere Zeit dauert (z. B. Heizer, Gärtnerhilfskräfte usw., die vertragsmäßig nur einen Teil des Jahres arbeiten), erhalten kein Abkehrgehalt.

(7) Ein Rechtsanspruch auf das Abkehrgehalt besteht nicht. Geldansprüche der Verwaltung oder des Betriebes gegen das Gefolgschaftsmitglied sind unbeschränkt anzurechnen.

Nr. 2.

Als Abkehrgehalt wird der volle Betrag eines Wochenlohnes (Zeitlohn, vgl. § 3 Abs. 6 I. D. B.) nach dem Lohnstand der letzten Dienstwoche gewährt; nach mindestens zehnjähriger